

**Verordnung
über das Naturschutzgebiet "Maaßel"
in den Samtgemeinden Isenbüttel und Papenteich, Landkreis Gifhorn
vom 20.12.2018**

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 ÄndG vom 15. 9 2017 (BGBl. I S. 3434) i.V.m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23, 32 Abs. 1 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird verordnet:

**§ 1
Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Maaßel“ erklärt. Es umfasst das ehemalige NSG „Maaßeler Lindenwald“ einschließlich des seit 1972 bestehenden Naturwaldreservates Maaßel.
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit „Ostbraunschweigisches Flachland“ und innerhalb dieser in der Untereinheit "Meiner Lehmplatte". Es befindet sich zwischen den Ortschaften Vollbüttel, Rötgesbüttel, Adenbüttel und Rethen. Das NSG "Maaßel" ist Teil eines jahrhundertealten Laubwaldgebietes auf Grundmoräne über Kreidetonen und -mergeln.
- (3) Die Lage des NSG ist der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Originalmaßstab 1:25.000 (Anlage 2) zu entnehmen, die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Originalmaßstab 1:5.000 (Anlage 1). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei den Samtgemeinden Isenbüttel und Papenteich und dem Landkreis Gifhorn – untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden. Maßgeblich für Entfernungsbestimmungen ist der in die Karte eingezeichnete Maßstab.
- (4) Das NSG ist identisch mit dem Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet 329 „Maaßel“ (DE 3528-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 192,88 ha.

**§ 2
Schutzzweck**

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften nachfolgend näher bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten, und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen sowie wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere

1. die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Waldbestände mit natürlicher Artenzusammensetzung und Struktur im Rahmen der naturnahen Waldbewirtschaftung,
 2. der langfristige Umbau nicht standortheimischer Waldbestände in die auf dem jeweiligen Standort natürlich vorkommende Waldgesellschaft,
 3. mit den Zielen zu Nummern 1 und 2 die gleichzeitige Förderung der Ziele der nationalen Biodiversitätsstrategie, z. B. im Hinblick auf die standorttypische Artenvielfalt von Pilzen oder Insekten,
 4. die Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen, insbesondere über die Vollbütteler Riede und die Hehlenriede mit den FFH-Gebieten 100 "Fahle Heide und Gifhorner Heide" und 90 "Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker" als Bestandteil des Biotopverbundes gemäß § 21 BNatSchG.
 5. Das Naturwaldreservat Maaßel soll weiterhin nutzungsfrei bleiben, auch wenn sich die Entwicklung vom Lebensraumtyp 9160 entfernt.
 6. im Bereich des Flst. 14/2 Fl. 1 Gem. Rethen die möglichst langfristige Erhaltung der geschneitelten Hainbuchen als Dokument historischer Nutzung,
 7. die besondere Berücksichtigung der streng geschützten Arten Mittelspecht, Weißstorch und Fischotter im Rahmen der Flächenbewirtschaftung und ggf. der Straßenunterhaltung (Untertunnelung für die Vollbütteler Riede mit weitem Lichttraumprofil, Leit- und Lenkungszaunung),
 8. die Vermeidung weiterer Zerschneidungen des Gebietes,
 9. die Vermeidung von Beeinträchtigungen der schon gesetzlich geschützten Biotope (Flutrasen, Nasswiesen und Stillgewässer),
- (2) Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet „Maaßel“ insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (3) Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im NSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände
1. Insbesondere des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie)
 - 91E0 Auen-Wälder mit Erle, Esche, Weide
Erhaltung und Entwicklung von naturnahen (Traubenkirschen-)Erlen- und Eschen-Auwäldern der Talniederungen entlang der Vollbütteler Riede mit langfristig allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit einem naturnahen Wasserhaushalt, mit standortgerechten, lebensraumtypischen Baumarten, einem hohen Anteil an Alt- und Totholz, Höhlenbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen (Tümpel, Verlichtungen), einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie Gewöhnliche Hasel, Gewöhnliche Trauben-Kirsche, Schwarz-Erle, Gewöhnliche Esche, Rasen-Schmiele, Scharbockskraut, Sumpf-Segge, Winkel-Segge, Wechselblättriges Milzkraut,
 2. der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
 - a) 6510 magere Flachland-Mähwiesen
Erhaltung und Entwicklung artenreicher, nicht oder wenig gedüngter, aus niedrig-, mittel- und hochwüchsigen Gräsern und Kräutern zusammengesetzter Mähwiesen auf mäßig feuchten Standorten, teilweise im Komplex mit Feuchtgrünland einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, z.B. Glatthafer, Kuckucks-Lichtnelke, Rot-Klee, Scharfer Hahnenfuß, Vogel-Wicke, Wiesen-Fuchsschwanz, Wiesen-Platterbse, Wiesen-Schaumkraut, Teillebensraum des Weißstorchs,

b) 9160 Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder

Erhaltung und Entwicklung naturnaher, strukturreicher, möglichst großflächiger und unzerschnittener Eichen-Hainbuchenwälder auf feuchten bis nassen, mehr oder weniger basenreichen Standorten mit intaktem Wasserhaushalt sowie natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Diese umfassen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil. Die zwei- bis mehrschichtige Baumschicht besteht aus standortgerechten, lebensraumtypischen Baumarten, insbesondere Stiel-Eiche, Hainbuche, Esche und teilweise Winter-Linde. Strauch- und Krautschicht sind standorttypisch ausgeprägt. Es soll ein überdurchschnittlich hoher Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem liegendem und stehendem Totholz erhalten bzw. entwickelt werden.

Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten feuchter Eichen-Hainbuchenwälder, z.B. Stiel-Eiche, Gewöhnliche Esche, Gewöhnliche Hasel, Hainbuche, Rot-Buche, Rote Heckenkirsche, Bär-Lauch, Busch-Windröschen, Dunkles Lungenkraut, Einbeere, Gefleckter Aronstab, Gelbes Windröschen, Gewöhnliche Goldnessel, Gewöhnliches Hexenkraut, Große Sternmiere, Hohe Schlüsselblume, Hohler Lerchensporn, Rasen-Schmieele, Sanikel, Scharbockskraut, Scheiden-Gelbstern, Wald-Bingelkraut, Wald-Gelbstern, Waldmeister, Wald-Segge, Wald-Ziest, Wald-Zwenke, Weiße Waldhyazinthe, Mittelspecht, Kleinspecht, Sumpfmehse, Kleiber, Gartenbaumläufer kommen in stabilen Populationen vor.

- (4) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf landwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Gleiches gilt für Handlungen außerhalb des Gebietes, die sich auf den Schutzzweck gem. § 2 Abs. 1 und 3 entsprechend auswirken.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. Hunde mit Ausnahme des notwendigen jagdlichen Einsatzes frei laufen zu lassen,
2. abweichend von § 39 Abs. 3 BNatSchG wild lebende Blumen zu entnehmen, auch wenn dafür die Wege nicht verlassen werden,
3. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur ohne vernünftigen Grund durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
4. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen aller Art einschließlich Quads und Motorrädern zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
5. unbemannte Luftfahrzeuge (z.B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) nach Maßgabe des § 21 b) Abs. 1 Nr. 6 der Luftverkehrs-Ordnung i. d. F. der VO vom 30.3.2017 (BGBl. 2017 Teil I Nr. 17 v. 6.4.2017) ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zu betreiben oder mit bemannten Luftfahrzeugen (z.B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) abgesehen von Notfallsituationen zu starten und zu landen,
6. zu zelten, zu lagern oder offenes Feuer zu entzünden,
7. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
8. Pflanzen oder Tiere, insbesondere nichtheimischer, gebietsfremder oder invasiver Arten auszubringen oder anzusiedeln,

- (2) Das NSG darf außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Abs. 2 bis 6 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 Abs. 1 und 2 freigestellt.
- (2) Freigestellt sind
1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer/innen und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - c) zur Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
 - d) zur Beseitigung von invasiven und / oder gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - e) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - f) im Rahmen von organisierten Veranstaltungen mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 3. die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
 4. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite, mit dem jeweiligen Basengehalt des Standorts angepasstem Deckschichtmaterial und soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, jedoch ohne Verwendung von Bauschutt sowie Teer- und Asphaltaufbrüchen und ohne Ablagerung von überschüssigem Deckschichtmaterial im Wegeseitenraum und auf angrenzenden Flächen. Die Erhaltung des Lichtraumprofils hat durch fachgerechten Schnitt zu erfolgen.
 5. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern zweiter Ordnung und dritter Ordnung nach den Grundsätzen des WHG und des NWG,
 6. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen; die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Umsetzung angezeigt wurden.
- (3) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG sowie nach folgenden Vorgaben:
1. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte zu dieser Nr. 1 dargestellten Grünlandflächen
 - a) ohne Umwandlung von Grünland in Acker
 - b) ohne Grünlanderneuerung außer durch Über- oder Nachsaaten ausschließlich

- im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren und nur mit für den Naturraum typischen Gräsern und Kräutern; zulässig bleibt das Einebnen von Fahrspuren und Wildschäden auf den jeweiligen Teilflächen, ggf. auch mit Kreiselegge und Drillmaschine oder Grünlandstriegel und Säkiste,
- c) ohne Veränderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung
 - d) ohne Anlage von Mieten und ohne Liegenlassen von Mähgut, außer wenn witterungsbedingt ein Abtransport nicht möglich ist,
 - e) ohne den Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln, mit Ausnahme von sog. Problemkräutern, wenn andere Methoden zu keinem Erfolg geführt haben,
2. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte zu dieser Nr. 2 dargestellten Grünland-Lebensraumtypflächen 6510 "Magere Flachland-Mähwiesen" und der nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Nasswiesen zusätzlich zu Nummer 1
 - a) ohne Über- oder Nachsaaten; zulässig bleibt das Einebnen von Fahrspuren und Wildschäden auf den jeweiligen Teilflächen, ggf. auch mit Kreiselegge und Drillmaschine oder Grünlandstriegel und Säkiste,
 - b) ohne Beweidung
 - c) ohne Düngung, die über 30 kg Rein-Stickstoff pro ha und Jahr in mineralischer und 60 kg Rein-Stickstoff pro ha und Jahr in organischer Form (Wirtschaftsdünger) hinausgeht;
 - d) mit maximal zweimaliger Mahd und der ersten Mahd nicht vor dem 15. Juni,
 - e) abweichend von a) - d) auf der Grünlandfläche der Anstalt Niedersächsische Landesforsten entsprechend dem einvernehmlich mit der Naturschutzbehörde abgestimmten Pflege- und Entwicklungsplan,
 3. ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben und Drainagen; zulässig bleibt die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Entwässerungseinrichtungen; die Instandsetzung bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 4. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
 5. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 6. die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorübergehend nicht genutzten Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm teilgenommen haben.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen sowie nach folgenden Vorgaben
1. auf Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung keinen FFH-Lebensraumtyp darstellen,
 - a) ohne Änderung des Wasserhaushalts, es sei denn, sie erfolgt vorübergehend insbesondere zur Bestandsbegründung,
 - b) mit Holzeinschlag und Pflege unter dauerhafter Belassung von mindestens einem Stück stehendem oder liegendem starkem Totholz je vollem ha Waldfläche unbeachtlich einer gleichmäßigen Flächenverteilung, d.h. auch mit kleinörtlicher Häufung,
 - c) in den niedersächsischen Landesforsten soll stehendes Totholz einschließlich abgebrochener Baumstümpfe grundsätzlich nicht genutzt werden, soweit Waldschutzgesichtspunkte oder die Verkehrssicherungspflicht dies nicht erforderlich machen, zusätzlich ist liegendes Totholz zu belassen; in älteren Beständen (in der Regel ab beginnender Zielstärkennutzung) sollen durchschnittlich mindestens 5 Habitatbäume pro Hektar vorhanden sein und in die nächste Waldgeneration überführt werden,
 - d) ohne die Nutzung von erkennbaren Horst- und Stammhöhlenbäumen,

- e) ohne den Umbau von Waldbeständen aus standortheimischen Arten in Bestände aus nicht standortheimischen Arten wie insbesondere Rot-Eiche sowie die Umwandlung von Laub- in Nadelwald,
 - f) ohne flächigen Einsatz von Herbiziden und Fungiziden und ohne den Einsatz von sonstigen Pflanzenschutzmitteln, wenn dieser nicht mindestens zehn Werkzeuge vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist und eine erhebliche Beeinträchtigung i.S. des § 33 Abs.1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
2. in den in der maßgeblichen Karte zu dieser Nr. 2 dargestellten Auenwäldern (prioritärer Lebensraumtyp 91E0) und feuchten Eichen- und Hainbuchen-Mischwäldern (Lebensraumtyp 9160) gilt die Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft zusätzlich zu den Regelungen in Nummer 1 d) und f), soweit
- a) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
 - b) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben; historisch bestehende sowie durch Geländegegebenheiten (wie z. B. Feuchtstellen) vorgegebene Rückegassen können auch bei geringerem Abstand als 40 m genutzt werden,
 - c) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
 - d) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 - e) eine Düngung unterbleibt,
 - f) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
 - g) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt bzw. auf bodensauren Standorten nicht das Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde hergestellt worden ist,
 - h) eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist, freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugepasstem Material pro Quadratmeter,
 - i) ein Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 - j) eine Entwässerungsmaßnahme auf der Fläche nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 - k) beim Holzeinschlag und bei der Pflege ein Altholzanteil von mindestens 20 %, im Erhaltungszustand "A" 35 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
 - l) beim Holzeinschlag und bei der Pflege je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers unbeachtlich einer gleichmäßigen Flächenverteilung, d.h. auch mit kleinörtlicher Häufung mindestens drei, in den Niedersächsischen Landesforsten mindestens fünf, im Erhaltungszustand "A" (nur Niedersächsische Landesforsten - NLF) sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen

- bleiben unberührt,
- m) beim Holzeinschlag und bei der Pflege je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz unbeachtlich einer gleichmäßigen Flächenverteilung, d.h. auch mit kleinörtlicher Häufung bis zum natürlichen Zerfall belassen werden und in den Niedersächsischen Landesforsten stehendes Totholz einschließlich abgebrochener Baumstümpfe und liegendes Totholz grundsätzlich nicht genutzt wird, soweit Waldschutzgesichtspunkte oder die Verkehrssicherungspflicht dies nicht erforderlich machen,
 - n) beim Holzeinschlag und bei der Pflege auf mindestens 80 %, im Erhaltungszustand "A" (nur NLF) 90 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,
 - o) bei künstlicher Verjüngung ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80%, im Erhaltungszustand "A" (nur NLF) 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden,
3. ausgeschlossen von der Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gem. den Nr. 1, 2 und 4 bleibt der seit 1972 bestehende Naturwald (deshalb auf der maßgeblichen Karte 1 ohne Nutzungsfreistellung dargestellt),
 4. Flächen des Lebensraumtyps 9160 Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder im Erhaltungszustand "A" sind kontinuierlich im Umfange von 6,1 ha zu erhalten und zu entwickeln,
 5. intakte Waldmäntel vor den Waldinnen- und -außenrändern älterer Bestände sind im Rahmen der Bewirtschaftung, der Anlage von Holzlagerplätzen und des Offenhaltens des Wegelichtraumprofils zu erhalten; auf das Vorkommen besonders und streng geschützter Arten ist zu achten.

Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung Wald.

- (5) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche fischereiliche Nutzung der Vollbütteler Riede unter größtmöglicher Schonung des natürlichen Uferbewuchses.
- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:
Die Neuanlage von
 1. Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen (außer im Rahmen der jagdlichen Notzeitenregelung) und Hegebüschen,
 2. mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z.B. Hochsitzen) sowie
 3. anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art
 bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

Beim Einsatz von Fallen, bei denen Fehlfänge des Fischotters in Betracht kommen, sind innerhalb eines 20 Meter breiten Streifens entlang der Vollbütteler Riede zur Vermeidung von Verletzung und Tötung nur geeignete Lebendfallen zu verwenden.

- (7) In den in den Absätzen 2, 3, 4 und 6 genannten Fällen kann eine erforderliche Zustimmung oder ein erforderliches Einvernehmen von der Naturschutzbehörde erteilt werden, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung und des Einvernehmens kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (8) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG sowie die

artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.

- (9) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte sowie weitere erforderliche Genehmigungen, Zustimmungen oder Erlaubnisse Dritter bleiben von den Regelungen dieser Verordnung unberührt.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG sowie § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungsvorbehalte/ Anzeigepflichten dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen.
- (3) Auf den Flächen der Niedersächsischen Landesforsten (NLF) erfolgen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf Grundlage des § 32 (5) BNatSchG und Ziffer 4.2 des Gemeinsamen Runderlasses "Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura 2000-Gebieten im Landeswald (Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v. 21.10.2015, Nds. MBl. Nr. 40/2015, S. 1298) zwischen NLF und zuständiger Naturschutzbehörde abgestimmten Bewirtschaftungsplanes.
- (4) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8 Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der

Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen.

- (2) Die in § 7 Abs. 2 und 3 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
 - a) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - b) freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 - c) Einzelfallanordnungen nach § 15 Abs.1 NAGBNatSchG.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 6 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung nach § 4 erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 6 vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung nach § 4 erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 10 Aufheben von Rechtsvorschriften

- (1) Die Verordnung der Bezirksregierung Braunschweig über das NSG „Maaßeler Lindenwald“ vom 14.02.1983 (ABl. für den Regierungsbezirk Braunschweig Nr. 5 vom 01.03.1983, S. 65) wird aufgehoben.
- (2) Die Verordnung über das LSG „Papenteich und Schweineholz“ (ABl. für den Regierungsbezirk Braunschweig Nr. 1 vom 02.01.1989 S. 3) wird im Geltungsbereich dieser Verordnung außer Kraft gesetzt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.

Gifhorn, den 20.12.2018

Landkreis Gifhorn

gez. Dr. Andreas Ebel
(Landrat)